

Gemeindeordnung

I. Allgemeines

Art. 1

Gebiet

Die Primarschulgemeinde Warth-Weiningen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen.

Art. 2

Aufgaben

Die Primarschulgemeinde erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist Trägerin des Kindergartens und der Primarschule.

Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.

II. Organisation

Organe

Art. 3

Die Organe der Primarschulgemeinde Warth-Weiningen sind:

1. die Stimmberechtigten
2. die Schulbehörde
3. der Präsident oder die Präsidentin
4. der Schulleiter oder die Schulleiterin
5. der Pfleger oder die Pflegerin
6. die Rechnungsprüfungskommission
7. das Wahlbüro

1. Die Stimmberechtigten

Ausübung der
Rechte

Art. 4

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.

Urnenabstimmung

Art. 5

Der Urnenabstimmung unterliegen:

- a) Die Wahl der Schulbehörde, des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Rechnungsprüfungskommission;
- b) Sachgeschäfte, wenn die Schulbehörde es beschliesst.

Sachgeschäfte an
der Gemeinde-
versammlung

Art. 6

Den Stimmberechtigten stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;
 - b) Genehmigung von einmaligen und nicht budgetierten Ausgaben von über Fr. 50'000.- oder jährlich wiederkehrenden von über Fr. 25'000.-, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - c) Genehmigung des jährlichen Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
 - d) Kenntnisnahme des mittelfristigen Finanzplanes;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - f) Genehmigung von Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften sowie der Abgabe von Grundstücken im Baurecht;
 - g) Genehmigung der Übernahme von neuen Aufgaben;
 - h) Genehmigung von Zusammenschlüssen mit anderen Gemeinden oder Körperschaften.
-

Art. 7

Die Gemeindeversammlung wird durch die Schulbehörde einberufen wenn:

Einberufung der
Gemeindeversammlung

- a) die Geschäfte es erfordern;
- b) 10% der Stimmberechtigten beim Präsidium schriftlich und unter Angabe der Gründe dies verlangen. Die Gemeindeversammlung hat innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Art. 8

Einladung

Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung der Botschaft mit Angabe der Traktanden sowie allfälliger Anträge der Schulbehörde. Die Botschaft wird pro Haushalt nur einmal zugestellt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

Art. 9

Traktanden

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die von der Schulbehörde vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Art. 10

Anträge zu nicht
traktandierten Geschäften

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden für erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Sie sind an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 11

Abstimmungen

Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen. Ausser wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Wahl zustimmen. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Art. 12

Protokoll

Über die Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es enthält eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse und gibt Auskunft über die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Protokoll ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Aktuar oder der Aktuarin zu unterzeichnen. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

In die Protokolle der Gemeindeversammlungen kann beim Aktuar oder der Aktuarin der Schulbehörde Einsicht genommen werden.

2. Die Schulbehörde

Zusammensetzung	Art. 13 Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sie sich selbst.
Beschlussfassung	Art. 14 Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vorbehältlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 15 Die Schulbehörde hat folgende Aufgaben und Befugnisse: a) Oberaufsicht über den gesamten Schulbetrieb; b) Organisation und Führung von Schule und Schulverwaltung, Festlegung der Schulangebote und deren Standorte; c) Erlass der dazu notwendigen Reglemente sowie deren Änderung und Aufhebung; d) Vollzug der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Reglemente sowie der Beschlüsse der Stimmberechtigten; e) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung der Urnengänge, Genehmigung der Anträge und Botschaften dazu; f) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts; g) Beschlüsse über nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-; h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen; i) Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen, Schulleitung, Vorsitzenden und Mitgliedern von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen sowie weiterem Schulpersonal; j) Festlegung der Besoldungen, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind, sowie der weiteren Entschädigungen.
Delegation von Aufgaben	Art. 16 Die Schulbehörde kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Präsidenten oder der Präsidentin, einem einzelnen Mitglied, dem Pfleger oder der Pflegerin, der Schulleitung oder einer aus diesen Stellen gebildeten Geschäftsleitung übertragen.

Art. 17

Fachkommissionen und
Arbeitsgruppen

Die Schulbehörde kann zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte und zur Überwachung einzelner Schulbelange Kommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen, in die auch Personen gewählt werden können, die der Schulbehörde nicht angehören.

Die Anträge der Kommissionen und Arbeitsgruppen gehen zur endgültigen Beratung und Verabschiedung an die Schulbehörde.

Art. 18

Information

Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen.

Sie bestimmt das amtliche Publikationsorgan in Abstimmung mit der Politischen Gemeinde Warth-Weiningen.

3. Der Präsident oder die Präsidentin

Art. 19

Aufgaben und Befugnisse

Der Präsident oder die Präsidentin übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm oder ihr nach der kantonalen Gesetzgebung, nach den Reglementen und Beschlüssen der Gemeinde und der Schulbehörde übertragen sind.

Er oder sie leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen der Schulbehörde die gesamte Schulverwaltung.

Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Primarschulgemeinde nach aussen und führt zusammen mit Pfleger/Pflegerin oder Aktuar/Aktuarin die rechtsverbindliche Unterschrift für die Primarschule Warth-Weiningen.

Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz in der Schulbehörde und der Gemeindeversammlung.

4. Der Schulleiterin oder die Schulleiterin

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 20

Der Schulleiter oder die Schulleiterin erfüllt die von der kantonalen Gesetzgebung und von der Schulbehörde übertragenen Aufgaben.

Die Befugnisse des Schulleiters oder der Schulleiterin werden durch die Behörde in einem Stellenbeschrieb und in der Funktionenmatrix festgelegt.

5. Der Pfleger oder die Pflegerin

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 21

Der Pfleger oder die Pflegerin ist verantwortlich für das Rechnungswesen der Primarschulgemeinde Warth-Weiningen und besorgt die Schulverwaltung.

6. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 22

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Die Kommission wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, welcher oder welche die Revisionsarbeit leitet.

Aufgaben

Art. 23

Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.

Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Schulverwaltung jederzeit unangemeldet zu kontrollieren. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

Berichterstattung

Art. 24

Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Schulbehörde alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnis ihrer Prüfungen.

Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Natur sind dem Pfleger oder der Pflegerin direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Natur oder von finanzieller Bedeutung sind der Schulbehörde zu unterbreiten und auf Verlangen an einer gemeinsamen Sitzung zu besprechen.

Zur Genehmigung der Jahresrechnung stellt die Rechnungsprüfungskommission schriftlich Antrag zuhanden der Stimmberechtigten.

7. Das Wahlbüro

Art. 25

Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidium und dem Aktuarat der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der politischen Gemeinde Warth-Weiningen.

Art. 26

Aufgaben

Das Wahlbüro erfüllt seine Aufgaben nach den Vorschriften des kantonalen Rechtes.

III. Verschiedenes

Art. 27

Schweigepflicht

Die Schulbehörde, Angestellte, Lehrkräfte sowie Mitglieder von Arbeitsgruppen und Kommissionen haben über alle Vorkommnisse, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen bzw. dienstlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht bleibt auch nach dem Rücktritt bzw. Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

Übergangsbestimmung

Bis zum Ende der Legislaturperiode 2005 – 2009 besteht die Behörde aus dem Präsidenten und 6 Mitgliedern. Treten ein oder zwei Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer zurück, findet keine Ersatzwahl statt.

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch das Departement für Erziehung und Kultur auf den 01. August 2008 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement vom 01.01.1994.

V. Genehmigungsvermerk

Von den Stimmberechtigten der Schulgemeinde Warth-Weiningen
angenommen am 24. April 2008

Präsident
Andreas Tinner

Aktuar
Danny Schweingruber

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt mit Entscheid vom
19.Juni.2008.
